

Einen Bundesgerichtsentscheid lesen 1: BGE 1C_116/2016

1. In diesem BGE geht es um **die Auslieferung einer Person an die Türkei**. Die folgenden Wörter und Ausdrücke sind wichtig für das Verständnis des Sachverhalts. Ordnen Sie zu.

1. ____ die Auslieferung	a. Das, was man zum Schiessen mit einer Feuerwaffe braucht.
2. ____ die Fahndung	b. die Amnestie
3. ____ die Verhaftung	c. die «Deportation»
4. ____ die Auslieferungshaft	d. die Entlassung mit Probezeit
5. ____ die vorsätzliche Tötung	e. die Gefängnisstrafe
6. ____ die Feuerwaffe	f. Die Polizei verhaftet eine Person nach einer kriminellen Tat.
7. ____ die Munition	g. Die Suche nach einer (kriminellen) Person durch die Polizei.
8. ____ die Familienfehde	h. Ein langanhaltender Streit innerhalb einer Familie oder zwischen zwei oder mehreren Familien.
9. ____ der Übergriff	i. eine Attacke, ein Angriff
10. ____ die Haftstrafe	j. Eine Gefängnisstrafe, die bis zum Tod dauert (siehe unten).
11. ____ die bedingte Entlassung	k. Zum Beispiel eine Pistole oder ein Gewehr.
12. ____ die lebenslange Gefängnisstrafe	l. Die Haft, bevor jemand deportiert wird.
13. ____ die Begnadigung	m. Die bewusste bzw. beabsichtigte Tötung.

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe in der Schweiz

Zwar sieht das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#) für besonders schlimme Verbrechen wie Mord oder Völkermord eine «lebenslängliche Freiheitsstrafe» vor. Doch das bedeutet nicht, dass der Täter / die Täterin wirklich bis ans Ende seines/ihrer Lebens im Gefängnis bleibt. Nach 15 Jahren, in manchen Fällen auch bereits nach zehn Jahren, ist eine [bedingte Entlassung](#) möglich.

[Art. 40](#)

¹Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

²Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

[Art. 87](#)

¹Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

2. Worum könnte es in diesem BGE gehen? Stellen Sie Vermutungen an.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Es könnte um + A gehen.• Ich denke, dass es um + A geht.• Vielleicht geht es um + A ... | } <i>Es geht um + A ...</i> ist eine Formulierung, die Sie kennen müssen! |
|---|---|

Urteil vom 14. April 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch ...

gegen

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern.

Gegenstand

Auslieferung an die Türkei,
Beschwerde gegen den Entscheid vom 3. März 2016 des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer.

Sachverhalt: *(Präteritum & Präsens, z.T. Konjunktiv I in der indirekten Rede)*

A.

Mit Interpolmeldung vom 29. August 2014 ersuchte die Türkei um Fahndung und Verhaftung des deutsch-türkischen Staatsangehörigen A. _____ zwecks Auslieferung. Am 15. Juni 2015 wurde A. _____ in Rheinfelden (CH) verhaftet. Er befindet sich seither in Auslieferungshaft. Mit Note¹ vom 29. Juni 2015 ersuchte die Türkei die Schweiz um die Auslieferung von A. _____ wegen vorsätzlicher Tötung sowie wegen Kauf/Führen/Mitnahme von Feuerwaffen und Munition, begangen am 15. Oktober 2007. Aus den Beilagen zum Auslieferungsgesuch geht hervor, dass A. _____ vom Strafgericht Aksaray, Türkei, mit Urteil vom 11. März 2014 zweimal zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe und zu einer weiteren Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden war. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Weil A. _____ geltend machte, im Falle einer Auslieferung sei sein Leben wegen einer anhaltenden Familienfehde in Gefahr, ersuchte das Bundesamt für Justiz (BJ) die türkischen Behörden um die Garantie, dass die physische und psychische Integrität von A. _____ gemäss Art. 3 EMRK und Art. 7, 10 und 17 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) gewahrt und er vor Übergriffen durch Drittpersonen geschützt werde. Diese wurde in der Folge von der Türkei gewährt.

Am 21. Dezember 2015 bewilligte das BJ die Auslieferung.

Die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesstrafgericht mit Entscheid vom 3. März 2016 ab.

B.

Mit Eingaben vom 7., 9. und 10. März 2016 erhebt A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt, die Entscheide des Bundesstrafgerichts und des BJ seien aufzuheben. Das Bundesstrafgericht verweist in seiner Vernehmlassung auf seinen Entscheid vom 3. März 2016. Das BJ ist der Auffassung, es liege kein bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG vor². Der Beschwerdeführer hat dazu Stellung genommen.

Erwägungen: *(Präsens, z.T. Konjunktiv I in der indirekten Rede)*

1.

1.1. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist (aber) erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

¹ In diesem Kontext bedeutet **Mit Note**, dass die Türkei am 29. Juni 2015 eine offizielle diplomatische Mitteilung an die Schweiz geschickt hat, um die Auslieferung der betreffenden Person zu ersuchen.

² Art. 84 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

¹ Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ([BGE 134 IV 156](#) E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ([BGE 136 IV 139](#) E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst keine besondere Tragweite zu ([BGE 134 IV 156](#) E. 1.3.4 S. 161).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiterer Ermessensspielraum zu ([BGE 134 IV 156](#) E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

1.2. Vorliegend handelt es sich nicht um einen besonders bedeutenden Fall:

Der Beschwerdeführer erwähnt beiläufig³, die Haftverhältnisse in der Türkei seien unerträglich, setzt sich aber mit den entsprechenden Ausführungen im Entscheid des Bundesstrafgerichts nicht auseinander. Darauf ist mangels hinreichend substantiierter Kritik nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Weiter macht er geltend, dass in der Türkei die lebenslange Freiheitsstrafe bis zum Tod vollstreckt werde und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nicht bestehe. Eine Begnadigung sei nur bei dauernder Krankheit oder Behinderung möglich und müsse vom Staatspräsidenten angeordnet werden. Eine Auslieferung an die Türkei verstosse deshalb gegen das deutsche Grundgesetz und gegen die Bundesverfassung.

Das BJ hat zu dieser Rüge, die erstmals im Verfahren vor Bundesgericht vorgetragen wurde, Stellung genommen. Aus der seiner Vernehmlassung beigelegten deutschen Übersetzung von Art. 107 Abs. 3 lit. b des türkischen Gesetzes Nr. 5275 über die Vollstreckung der Strafen und der Sicherheitsmassnahmen geht hervor, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers eine bedingte Entlassung möglich ist, und zwar nach dreissig Jahren. Im Urteil vom 11. März 2014 des Strafgerichts Aksaray wird die bedingte Entlassung sogar mehrfach erwähnt. Eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe droht dem Beschwerdeführer insoweit nicht (Art. 3 EMRK; Urteil des EGMR *Vinter und andere gegen das Vereinigte Königreich* vom 9. Juli 2013, Beschwerde-Nrn. 66069/09, 130/10 und 3896/10, §§ 68 und 82 ff.).

Die türkischen Behörden haben überdies auf Aufforderung des BJ die Einhaltung der Menschenrechte des Beschwerdeführers gemäss EMRK und UNO-Pakt II zugesichert.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst ist der Fall nicht von aussergewöhnlicher Tragweite. Für das Bundesgericht besteht daher kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

2.

Die Beschwerde ist deshalb unzulässig.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann wegen Aussichtslosigkeit nicht bewilligt werden (Art. 64 BGG). Unter den gegebenen Umständen erscheint es indessen gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, und dem Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. April 2016

³ am Rande, nebenbei

Fragen zum BGE

Urteilkopf

1. Was ist der Gegenstand dieses BGE?

Zum Sachverhalt

A.

2. Warum sollte der Beschwerdeführer an die Türkei ausgeliefert werden? Welcher Vergehen (Pl.) hat er sich schuldig gemacht und wozu war er in der Türkei verurteilt worden?

3. Was machte A. _____ beim Bundesamt für Justiz (BJ) geltend, um nicht ausgeliefert zu werden?

4. Wie reagierte das Bundesamt für Justiz (BJ) auf A. _____ Argumente und wie entschied es?

5. Bei wem erhob A. _____ daraufhin Beschwerde und wie entschied dieses Gericht?

B.

6. Gegen wen erhebt A. ____ beim Bundesgericht Beschwerde und was verlangt er?

Zu den Erwägungen

7. Warum tritt das BGer nicht auf die Beschwerde ein? (1.1)

8. Wie argumentiert das BGer? Fassen Sie die wichtigsten Punkte kurz zusammen. (1.2)

Übung zum Wortschatz

1. Setzen Sie das passende Verb ein.

sein – wahren – ersuchen – verurteilen – erheben – abweisen – aufheben – nehmen –
eintreten – auferlegen – ablehnen

1. um die Auslieferung e _____
2. jdn. zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe v _____
3. rechtskräftig s _____
4. die physische und psychische Integrität w _____
5. Beschwerde e _____
6. eine Beschwerde a _____
7. einen Entscheid/ein Urteil a _____
8. zu etwas Stellung n _____
9. auf eine Beschwerde (nicht) e _____
10. ein Gesuch b _____ / a _____
11. Gerichtskosten a _____

Übungen zur Grammatik: Passiv und Aktiv

1. Setzen Sie die folgenden Sätze aus dem BGE vom Passiv ins Aktiv oder vom Aktiv ins Passiv. Achten Sie auf die Zeitform! Benutzen Sie die Tabelle zum Passiv, wenn Sie nicht sicher sind.

1. Am 15. Juni 2015 wurde A. ____ in Rheinfelden von der Polizei verhaftet. (Passiv Präteritum)
Am 15. Juni 2015 ...
2. Mit Note vom 29. Juni 2015 ersuchte die Türkei die Schweiz um die Auslieferung von A. ____ . (Aktiv Präteritum)
Die Schweiz ...
3. Mit Urteil vom 11. März 2014 war A. ____ vom Strafgericht Aksaray zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilt worden. (Passiv Plusquamperfekt)
Mit Urteil vom 11. März 2014 ...
4. Diese Garantie wurde in der Folge von der Türkei gewährt. (Passiv Präteritum)
Die Türkei ...
5. Am 21. Dezember 2015 bewilligte das BJ (Bundesamt für Justiz) die Auslieferung. (Aktiv Präteritum)
Am 21. Dezember 2015 ...
6. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann nicht bewilligt werden. (Passiv Präsens mit Modalverb)
Das BG ...
7. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. (Passiv Präsens)
Das BG ..
8. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. (Aktiv)
Das BG ...

Passiversatzformen: Der modale Infinitiv

In Bundesgerichtsentscheiden treten neben dem Passiv auch sogenannte Passiversatzformen auf, das heisst Strukturen, die unpersönlich bzw. formell wirken. Eine davon ist der Modale Infinitiv:

sein + zu + Infinitiv = sollen / müssen / können + Passiv (werden + Partizip II)

- *Der Beschwerdeführer beantragt, die Entscheide des Bundesstrafgerichts **sind aufzuheben**.*
- *Der Beschwerdeführer beantragt, die Entscheide des Bundesstrafgerichts sollen/müssen **aufgehoben werden**.*

Welches Modalverb benutzt wird, hängt von der Bedeutung des Satzes im Kontext ab.

1. Bilden Sie Sätze im Passiv mit Modalverben.

1. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen. (müssen)
Ein besonderer Fall muss ...
2. Darauf ist mangels hinreichend substantzierter Kritik nicht einzutreten. (können)
Darauf ...
3. Die Beschwerde ist aus diesem Grund abzuweisen. (müssen)
Die Beschwerde ...

Artikel und Pluralformen

Nehmen Sie die Blätter zu den Artikelregeln und Pluralformen und schreiben Sie den Artikel und die Pluralendungen und das Verb, wo angegeben. Schreiben Sie auch die Regel auf.

Artikel	Pluralendung	Verb	Regel
1. die Auslieferung	-en	ausliefern	Endung -ung
2. ___ Aussichtslosigkeit	-		_____
3. ___ Begnadigung	_____	_____	_____
4. ___ Behauptung	_____	_____	_____
5. ___ Behinderung	_____	_____	_____
6. ___ Beschwerdeführer	_____	_____	_____
7. ___ Eingabe	_____	_____	_____
8. ___ Entlassung	_____	_____	_____
9. ___ Fahndung	_____	_____	_____
10. ___ Fehde	_____	_____	_____
11. ___ Feuerwaffe	_____	_____	_____
12. ___ Gesuch	_____	_____	_____
13. ___ Klärung	_____	_____	_____
14. ___ Note	_____	_____	_____
15. ___ Rechtspflege	_____	_____	_____
16. ___ Rüge	_____	_____	_____
17. ___ Tötung	_____	_____	_____
18. ___ Tragweite	-		_____
19. ___ Übergriff	_____	_____	_____
20. ___ Verhaftung	_____	_____	_____

Wortschatz

an die Hand nehmen + A	nimmt – nahm – hat genommen	prendre en main
anhaltend		persistant
<u>an</u> fechten+ A	ficht an – focht an – hat angefochten	contester
<u>an</u> ordnen + A		ordonner
auferlegen + A		imposer
<u>auf</u> heben + A	hebt auf – hob auf – hat aufgehoben	annuler, abroger
Auslieferung /-en, die		l'extradition
Auslieferungshaft /-, die		la détention en vue de l'extradition
ausnahmsweise		exceptionnellement
Aussichtslosigkeit /-, die		l'absence de perspective, sans chance de succès
bedingt		conditionnel
bedürfen + G	bedarf – bedurfte – hat bedurft	nécessiter
begründen + A		justifier, motiver
Begnadigung /-en, die		la grâce
Begrenzung /-en, die		la limite
Behauptung /-en, die		l'affirmation
Behinderung /-en, die		le handicap
beiläufig		fortuit
Beschwerdeführer /=, der		le recourant, le plaignant
bewilligen + A		autoriser
drohen + D		menacer
Eingabe /-n, die		hier: demande
entgegen		contrairement à
Entlassung /-en, die		hier: la libération
erheben + A	erhebt – erhob – hat erhoben	prélever
Ermessenspielraum /-räume, die		le marge d'appréciation
erniedrigend		dégradant
ersuchen um + A		demander
Fahndung /-en, die		la recherche d'un individu par la police
Fehde /-n, die		la querelle de famille
Feuerwaffe /-n, die		l'arme à feu
Führen /-, das		hier: la possession
geltend machen + A		invoker, faire valoir
geltend		valide, en vigueur
Gesuch /-e, das		la demande, la requête
gewahren + A		assurer, sauvegarder
gewähren + D + A		accorder
Haftverhältnisse (Pl.), die		les conditions d'emprisonnement
handeln		agir
hinreichend		suffisant, de manière adéquate
in Strafsache		dans l'affaire pénale
involviert		impliqué
Klärung /-en, die		la clarification
lebenslang		à vie
mangels		faute de
Note /-n, die		la note
rechtskräftig		entré en force
Rechtshilfe /-n, die		l'entraide judiciaire
Rüge /-n, die		le grief, le reproche

Stellung nehmen zu + D	nimmt – nahm – hat genommen	prendre position sur
Tragweite /-, die		la portée
Übergriff /-e, der		l'agression
unentgeltliche Rechtspflege /-, die		l'assistance judiciaire gratuite
unter den gegebenen Umständen		dans les circonstances données
Verhaftung /-en, die		l'arrestation
Vernehmlassung /-en, die		la prise de position
verstossen gegen + A	verstösst -verstieß – hat verstossen	violer
verurteilen zu + D		condamner à
verweisen auf + A		renvoyer à
vollstrecken + A		exécuter
Vollstreckung, -en, die		l'exécution
vorsätzliche Tötung /-, die		le meurtre avec préméditation
vorzeitige Entlassung /-, die		la libération anticipée
wahren + A		préserver
Zugang /Zugänge, die		l'accès
Zurückhaltung /-,		la réserve
<u>zusichern</u> + D + A		assurer
<u>zustehen</u> + D + A	steht zu -stand zu – hat/ist zugestanden	compéter
zwecks + G		pour, afin de